(Mbg. Brodauf.)

einzuholen ift. Da beißt es in bem neuen § 13, bag bie | Armentaffe mit. ber Gemeindetaffe verichmolgen werden tann. Zweifellos ift das eine zu begrußende Bereinfachung bes Rechnungswesens, man fieht aber nicht ein, warum diefe nur mit Genehmigung ber Auffichtsbehörde gulaffig fein joll. Dann bestimmt der neue § 45, baß bei ber Bahl von berufsmäßigen Gemeindevorftanden vom Erfordernis des vorherigen Wohnfipes in der Gemeinde abgesehen werden fann; man fieht aber nicht ein, warum dafteht, daß das nur mit Genehmigung ber Auffichts= behörde foll der Fall fein fonnen, um fo weniger, als doch bas Defret im übrigen bas Bestätigungsrecht ber Auffichtsbehörde gegenüber ben Gemeindevorständen in vollem Umfange beibehält. Unsere Borfchläge werden in ber Deputation bahin gehen, daß wir die Rompeteng ber Gemeindeverwaltungen zu erweitern fuchen.

## (Sehr richtig!)

Da komme ich nun zur Stellung des Gemeindevorstandes im besonderen noch. Beiläufig will ich erwähnen, baß man vielfach Anftog nimmt an der Bezeichnung "Gemeindevorftand" felbft, man municht häufig die Bezeichnung "Gemeindevorsteher", und fprachlich mare bas mohl rich= tiger. "Borftand" ift eigentlich eine Bezeichnung für eine Bruppe, für ein Rollegium, aber weniger für eine einzelne B Berjon. Beiläufig will ich bemerten, daß auch ber Ausbrud "Gemeindeältefter" vielfach beanftandet wird.

## (Sehr richtig!)

Bielleicht wird die Deputation fich auch mit diesen Fragen noch befaffen.

Bas die Gemeindevorftande anlangt, fo bemangeln wir vor allen Dingen, daß das bisherige Beftatigungerecht der Auffichtsbehörde im vollen Umfange beibehalten wird. Wir fteben auf bem Standpuntte, daß bas überhaupt in Wegfall zu tommen hatte, daß es aber allermindeftens dann megzufallen habe, wenn eine Wiedermahl eines ein= mal bestätigten Gemeindevorstandes erfolgt ift.

(Abg. Günther: Sehr richtig! Das ist fehr wichtig!)

Dann möchte ich bemerten, daß gegenwärtig von fehr vielen Gemeindevorftanden unliebsam empfunden wird ihre Stellung gegenüber dem Gendarmen Meine Berren! Das ift ein wunder Buntt in den jegigen Ginrichtungen. Die jetige Stellung führt ju Unguträglichkeiten. oft liegt die Sache jo, daß ber Gemeindevorstand in dem Gendarmen einen Borgesetten ober mindestens einen Rontrolleur erbliden muß. Die Berhältniffe liegen natürlich in den einzelnen Amtshauptmannschaften verschieden. Es kommt darauf an, in welchem Berhältnis Defret allerdings in einer Hinsicht die Berhältnisse etwas

gerade ber Gemeindevorftand zu bem Amtshauptmann (O) fteht, welches Bertrauen er genießt ober welches Dig= trauen;

(Abg. Günther: Gehr richtig!)

je nachdem wird der Gendarm in verschiedenem Mage als eine Auffichtsbehörde über ben Gemeindevorftand ftatuiert.

Ich möchte bei Gelegenheit betonen, daß es mir politischen Freunden vollständig fern meinen und liegt, etwa von der Gendarmerie eine geringe Meinung zu haben. Wir haben vorhin bei bem Rapitel Gen= darmerie uns nicht zum Worte gemeldet. Ich fann bei ber Belegenheit nachholen, bag ich voll und gang in diefer Beziehung mit Berrn Rollegen Rleinhempel übereinftimme, nämlich in ber Burdigung ber verantwortungsvollen Stellung, die unsere Gendarmerie einnimmt.

(Abg. Bunther: Sehr richtig!)

Wir wiffen, bag es fich bier um einen fehr pflichtgetreuen Berufeftand handelt, ber petuniar nicht gerade besonders gunftig geftellt ift, um einen Berufsftand, ber berechtigte Buniche in bezug auf die Befoldungsordnung hat, berechtigte Buniche in bezug auf die Urlaubserteilung ufw. Wir miffen, bag bie Genbarmen ihrem verantwortungs= vollen Umte in der Allgemeinheit fo genügen, wie es (D) nur gewünscht werben tann. Alfo wir munichen ihnen felbst alles Gute in ber Erreichung ihrer Bunsche. Aber jedem das Geine!

Die Berhältniffe zwischen Gendarmen und Gemeindevorftanden bedürfen alfo einer flareren Regelung babin, baß sich ber eine nicht als abhängig vom anderen angufeben braucht. Ich will nur zwei Ginzelheiten angeben. Wenn es an fich auch geringfügige Cachen find, fo zeigen fie doch, welches Kontrollverhaltnis jest besteht. Gin Gemeindevorstand hatte ordnungsmäßig befannt gegeben, daß die Landtagswählerlifte auslag. Da tommt nach einiger Zeit der Gendarm und revidiert, ob fie wirflich ausliegt und ob die richtige Frift gewahrt ift. Dber es hat ein Gemeindevorstand einberichtet bezüglich ber Beburfnisfrage für Erteilung von Schanttonzessionen, er bat angegeben, wie weit die in Betracht tommende Entfernung von der nächsten Birtichaft ift. Da ift ein Gendarm gefommen und hat ihm einen Borhalt gemacht, daß die Entfernung einige Meter mehr betrage, als er in feiner Eingabe an die Amishauptmannschaft angegeben hat.

(Abg. Gunther: Dug ber Mann Beit gehabt haben!)

Ich möchte hier erwähnen, daß nach dem vorliegenden 134

IL. R. (1. Abonnement.)